Beschluss

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 25. September 2016 über

- die Änderung des Artikels 39 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 10. März 2016 betreffend die Wahl des Büros der Staatsanwaltschaft
- die Änderung der Kantonsverfassung vom 10. März 2016 (Art. 65bis neu) zur Einführung eines Justizrates

vom 1. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 30 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte (GPR); eingesehen die Verordnung vom 12. März 2008 über die briefliche Stimmabgabe (VbStA); auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen;

beschliesst:

Art. 1 Einberufung der Urversammlung

Die Urversammlungen werden einberufen auf **Sonntag, 25. September 2016** um zu beschliessen über die Annahme oder die Verwerfung

- der Änderung des Artikels 39 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 10. März 2016 betreffend die Wahl des Büros der Staatsanwaltschaft
- der Änderung der Kantonsverfassung vom 10. März 2016 (Art. 65bis neu) zur Einführung eines Justizrates.

Art. 2 Stimmregister

Das Stimmregister muss vom Gemeindeschreiber selbst oder von einem Vorsteher, der vom Gemeinderat bezeichnet wird, ständig nachgeführt werden. Dieser hat sich vor jedem Urnengang zu vergewissern, dass darin die Eintragungen und Streichungen vorgenommen worden sind.

Art. 3 Ausübung des Stimmrechts

Im vorliegenden Beschluss gelten als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte "Bürger" alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, und die nicht durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind, und die seit 30 Tagen im Kanton und seit 5 Tagen in der neuen Gemeinde Wohnsitz haben (Art. 8 GPR).

Art. 4 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

¹Personen, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeiständen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren. ²Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich durch eine Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder durch die Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterschreiben. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 5 Sonderfälle

Dienstleistende in Militär, Zivilschutz und Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Stimmmaterial an ihren Dienstort zugestellt wird.

Art. 6 Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt (Art. 29 GPR).

Art. 7 Verteilung des Stimmmaterials

¹Ein Exemplar des gedruckten amtlichen Stimmzettels, die Stimmkuverts, der Übermittlungsumschlag, der Abstimmungstext sowie die Erläuterungen des Staatsrats werden von den Gemeinden allen Stimmberechtigten zugestellt.

²Weil am gleichen Datum eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung stattfinden, sind die Gemeinden gebeten, das Stimmmaterial der Abstimmungen in einem einzigen Versand und im selben Umschlag zu verschicken; dies frühestens vier Wochen vor der Abstimmung, aber spätestens drei Wochen vor diesem Datum.

³Die Gemeinden haben jedem Stimmberechtigten Stimmkuverts zuzustellen, auf denen angegeben ist, für welchen Urnengang sie bestimmt sind (eidgenössische Abstimmung, kantonale Abstimmung). Diese Briefumschläge müssen dem vom Kanton vorgeschriebenen Modell entsprechen. Alle Briefumschläge, die denselben Urnengang betreffen, müssen die gleiche Farbe und das gleiche Format aufweisen.

Art 8 Stimmbüros

¹Der Gemeinderat stellt, wenn möglich in einem öffentlichen Gebäude, die notwendigen Stimm- und Auszählungslokale zur Verfügung.

²Jede Unterhaltung zwischen Stimmbürgern, jegliche Beratungen mit Ausnahme jene des Büros, jegliches Verteilen von Stimmzetteln, jegliche Handlungen mit dem Ziel des Stimmenfangs oder der Behinderung der freien Ausübung des Stimmrechts sind im Wahlgebäude untersagt.

³Bei gleichzeitig stattfindenden eidgenössischen und kantonalen Urnengängen sind die Abstimmungsbüros klar zu kennzeichnen.

Art. 9 Stimmgeheimnis

¹Der Gemeinderat wacht über die Gewährleistung des Stimmgeheimnisses und der absoluten Stimmfreiheit.

²Zu diesem Zweck lässt er das Stimmlokal mit den notwendigen Einrichtungen ausstatten. Insbesondere richtet er im Stimmlokal eine oder mehrere Stimmkabinen ein, in welchen die Stimmzettel zur Auswahl aufliegen, und durch welche sich der Stimmbürger zur Urne begeben muss.

³Der Gemeinderat gewährleistet die Unantastbarkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urnen usw.).

⁴Für jeden Urnengang wird eine eigene Urne aufgestellt.

⁵Die Urne muss mit einer klaren und gut sichtbaren Bezeichnung betreffend den Gegenstand des Urnengangs versehen sein.

Art 10 Stimmabgabe an der Urne

¹Der Stimmbürger übt sein Stimmrecht aus, indem er seinen Briefumschlag persönlich in die Urne legt. ²Der Stimmbürger stimmt, indem er sich des von der Gemeinde offiziell zugesandten Stimmmaterials bedient (Briefumschlag, amtlicher Stimmzettel, Rücksendungsblatt, gegebenenfalls Stimmkarte). Fehlt dieses Material, wird ihm am Eingang der Stimmkabine persönlich ein neues Stimmkuvert ausgehändigt, in welches er einen Stimmzettel legt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder Stimmzetteln ausserhalb des Stimmlokals ist untersagt.

³In Gemeinden, in denen die Stimmkarte eingeführt ist oder die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangt wird, muss der Stimmbürger, der sich an die Urne begibt, diese vorweisen. Liegt dieses Dokument nicht vor, so wird der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität nachweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht bereits brieflich, durch Hinterlegung bei der Gemeinde oder in einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 GPR).

Art. 11 Modalitäten der Stimmabgabe

¹Der Stimmbürger, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen.

²Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag.

³Er unterschreibt das Rücksendungsblatt und bringt, sofern die Empfängergemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an.

⁴Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

Art. 12 Zustellung über die Post

¹Übt der Stimmbürger seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, so frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

²Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Abstimmung vorausgeht, eintreffen. Übermittlungsumschläge, die verspätet eintreffen, werden ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden von den Gemeinden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufbewahrt. Dann werden sie mit dem Stimmmaterial vernichtet (Art. 88 GPR).

³Die Gemeinde verweigert die Annahme nicht oder ungenügend frankierter Übermittlungsumschläge, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

Art. 13 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹Der Stimmbürger kann seine Stimme abgeben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt auf der Gemeindekanzlei **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne** legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, 17 Uhr.

²Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung gelegt werden, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist (Art. 20 Abs. 1 Bst. c VbStA).

³Die Gemeinde erwähnt in der Änzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

⁴Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urnen usw.) notwendig sind.

Art. 14 Eröffnung und Dauer des Urnengangs

¹Der Gemeinderat öffnet die Stimmlokale am Samstag vor dem Abstimmungstag. In den Gemeinden, in denen sektionsweise gestimmt wird, kann diese vorzeitige Öffnung vom Samstag auf das Hauptbüro beschränkt werden.

²An den Tagen des Urnengangs (Samstag und Sonntag) sind die Stimmlokale während mindestens einer Stunde geöffnet.

³In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmberechtigten hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens drei Stunden zu betragen.

⁴Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um 12 Uhr geschlossen.

Art. 15 Aufbewahrung des Stimmmaterials

¹Nach Beendigung des Urnengangs sind die Stimmzettel in einen Umschlag zu legen, der zu verschliessen, zu versiegeln und von den Mitgliedern des Auszählbüros zu unterzeichnen ist. Das gleiche hat mit dem Verzeichnis der Stimmenden zu erfolgen.

²Die Auszählunterlagen sowie die Stimmzettel sind von den Gemeindeverwaltungen während 15 Tagen aufzubewahren, damit diese im Falle einer Beanstandung gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Wurde keine Beschwerde eingereicht, werden sie nach Ablauf dieser Frist unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten vernichtet (Art. 88 GPR).

Art. 16 Übermittlung der Ergebnisse

¹In jeder Gemeinde oder Sektion ist gemäss den vom Departement zugestellten Formularen ein Abstimmungsprotokoll zu erstellen. Die Richtigkeit der Protokolle ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

²Wenn Zahlen in der einen oder anderen Kolonne der Protokolle überschrieben oder radiert werden mussten, so sind sie, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, unten in vollen Buchstaben zu wiederholen.

³Ein authentisches Doppel dieser Protokolle ist nach Abschluss der Abstimmung dem Departement, Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, per A-Post zuzustellen.

⁴Die Gemeindeverwaltungen müssen gemäss Weisungen des Departements sofort die Staatskanzlei über das Abstimmungsergebnis informieren.

⁵Verzögerungen bei der Übermittlung der Resultate und der Abstimmungsverbale können mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

Art. 17 Beschwerden

¹Allfällige Beschwerden gegen diese kantonale Abstimmung sind über die Staatskanzlei beim Grossen Rat zu erheben.

²Die Beschwerde muss innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, mit eingeschriebener Sendung, mit der Leistung eines Betrags von Fr. 500.-- unter Verfallstrafe, eingereicht werden.

Art. 18 Schlussbestimmungen

¹Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird auf das kantonale Gesetz vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte und die Verordnung vom 12. März 2008 über die briefliche Stimmabgabe verwiesen.

²In diesem Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

³Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**